BEBAUUNGSPLAN NR. 307 DER STADT ERLANGEN

IM BEREICH ZWISCHEN HUGENOTTENPLATZ, HALBMONDSTR., SCHLOSSPLATZ, APFELSTR., WASSERTURMSTR., LOSCHGESTRASSE, TURNSTRASSE, KATHOLISCHER KIRCHENPLATZ, MAXIMILIANSPLATZ, ÖSTLICHE STADTMAUERSTRASSE, FRIEDRICHSTRASSE, BOHLENPLATZ, OBERE KARLSTRASSE, SCHUHSTRASSE UND UNTERE KARLSTRASSE.

DIE STADT ERLANGEN ERLÄSST AUF GRUND DER §§ 8, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND ART. 107 ABS. 1 UND 4 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) VOM 1. AUGUST 1962 (GVBl. S. 179 BER. 233) FOLGENDEN, MIT ENTSCHLIESSUNG DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN VOM 3. 12. 1971 NR. II/8 - 2600g.81/70 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 307 ALS SATZUNG.

SATZUNG

§ 1. DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 307 IST IN NEBENSTEHENDEM LAGEPLAN MITTELS EINER GRENZE FESTGESETZT. (SIEHE FESTSETZUNGEN.)

§ 2. DER LAGEPLAN M 1 : 1000 MIT ZEICHENERKLÄRUNG UND DIE WEITEREN FESTSETZUNGEN SIND BESTANDTEILE DER SATZUNG

§ 3. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 307 ENTHÄLT DIE NOTWENDIGEN FESTSETZUNGEN FÜR DIE STÄDTEBAULICHE ORDNUNG UND DIE ERFORDERLICHEN HINWEISE.

§ 4. FRÜHERE STÄDTEBAULICHE FESTSETZUNGEN, INSBESONDERE DIE FESTSETZUNGEN DES BAULINIENPLANES NR. 58 MIT DECKBLATT UND TEILWEISE DIE FESTSETZUNGEN DES BAULINIENPLANES NR. 78 TRETEN, SOWEIT SIE DEN NEUEN BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN, AUSSER KRAFT.

DIESE SATZUNG WURDE AM 14. 7. 1971 BESCHLOSSEN. SIE TRITT NACH § 12 BBauG m. DEN TAGE DER BEKANNTMACHUNG AM 15. 12. 1971 IN KRAFT.

ERLANGEN, DEN 15. 12. 1971
DER OBERBÜRGERMEISTER

Gez. DR. LADES

ERLANGEN, DEN 15. 7. 1970

STADTBAUAMT	PLANUNGSAMT
Gez. SCHULZ	Gez. HEILMANN
OBERBAUDIREKTOR	BAUDIREKTOR

PLANFERTIGER/ERMERK BEBAUUNGSPLAN NR. 307	DATUM	NAME
BEARBEITET		GRASSER
GEZEICHNET	4. 3. 1970	BRÜCKNER
GEÄNDERT LT. STADTRATSBESCHLUSS VOM :	16. 3. 1970	BRÜCKNER
AUSGEFERTIGT	20. 8. 1970	BRÜCKNER
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	31. 5. 1961	
BILLIGUNGSBESCHLUSS	25. 3. 1970	
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG 20. 4. 1970 -	20. 5. 1970	
SATZUNGSBESCHLUSS	24. 6. 1970	
GENEHMIGT - RE NR. II/8 - 2600g 81/70	3. 12. 1971	
RECHTSKRÄFTIG	15. 12. 1971	
GEÄNDERT LT. STADTRATSBESCHLUSS VOM	14. 7. 1971	GRASSER

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN.

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFL.
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- MI — MISCHGEBIET IM SINNE DES § 6 DER BAUNVO
- MK — KERNGEBIET IM SINNE DES § 7 DER BAUNVO
- SO — SONDERGEBIET IM SINNE DES § 11 DER BAUNVO
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR GEMEINBEDARF
- SCHULE
- KIRCHE
- THEATER
- PARKANLAGE
- GRÜNFLÄCHE
- St — FLÄCHEN FÜR EBENERDIGE STELLPLÄTZE
- Ga — FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- DURCHSANG, DURCHFAHRT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- I, II, III, IV, V — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- o — OFFENE BAUWEISE
- +m.ü.M.+ — VERBINDLICHE MASSANGABE
- SICHTDREIECK — INNERHALB DES SICHTDREIECKES DÜRFEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCK IN HÖHE DES ERDGESCHOSSES KEINE HOCHBAUTEN EINRICHTET UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE, STAPEL UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖSSERE HÖHE ALS max. 80cm ÜBER DEN FAHRBAHN ERREICHEN.
- FLÄCHEN IM ERDGESCHOSS DES FRONTHAUSES, IN DEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE IM HERKÖMMLICHEN UMFANG AUCH VERGNÜGUNGSSTÄTTEN ZUGELASSEN WERDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) DAS BAUGEBIET WIRD ALS SONDERGEBIET (SO - UNIVERSITÄT) IM SINNE DES § 11, ALS MISCHGEBIET (MI) IM SINNE DES § 6, UND ALS KERNGEBIET (MK) IM SINNE DES § 7 (BauNVO) FESTGESETZT. IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKE FLST. NRN. 391, 392, 393, 394, 395, 396 UND 397 KÖNNEN AN DER ÖBEREN KARLSTRASSE UND DER FAHRSTRASSE JEWEILS IN ERDGESCHOSS BIS ZU EINER TIEFE VON 15 m AB DER STRASSENBEGRENZUNG LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE IM HERKÖMMLICHEN UMFANG AUCH VERGNÜGUNGSSTÄTTEN ZUGELASSEN WERDEN.

ALS HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE WERTE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, IM BEREICH DER GESCHLOSSENEN BAUWEISE EINSBT SICH DAS HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IN VERBINDUNG MIT DEN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN.

- BAUFLÄCHE, IN DER NUR 45° - GENEIGTE DÄCHER ZULÄSSIG SIND.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE
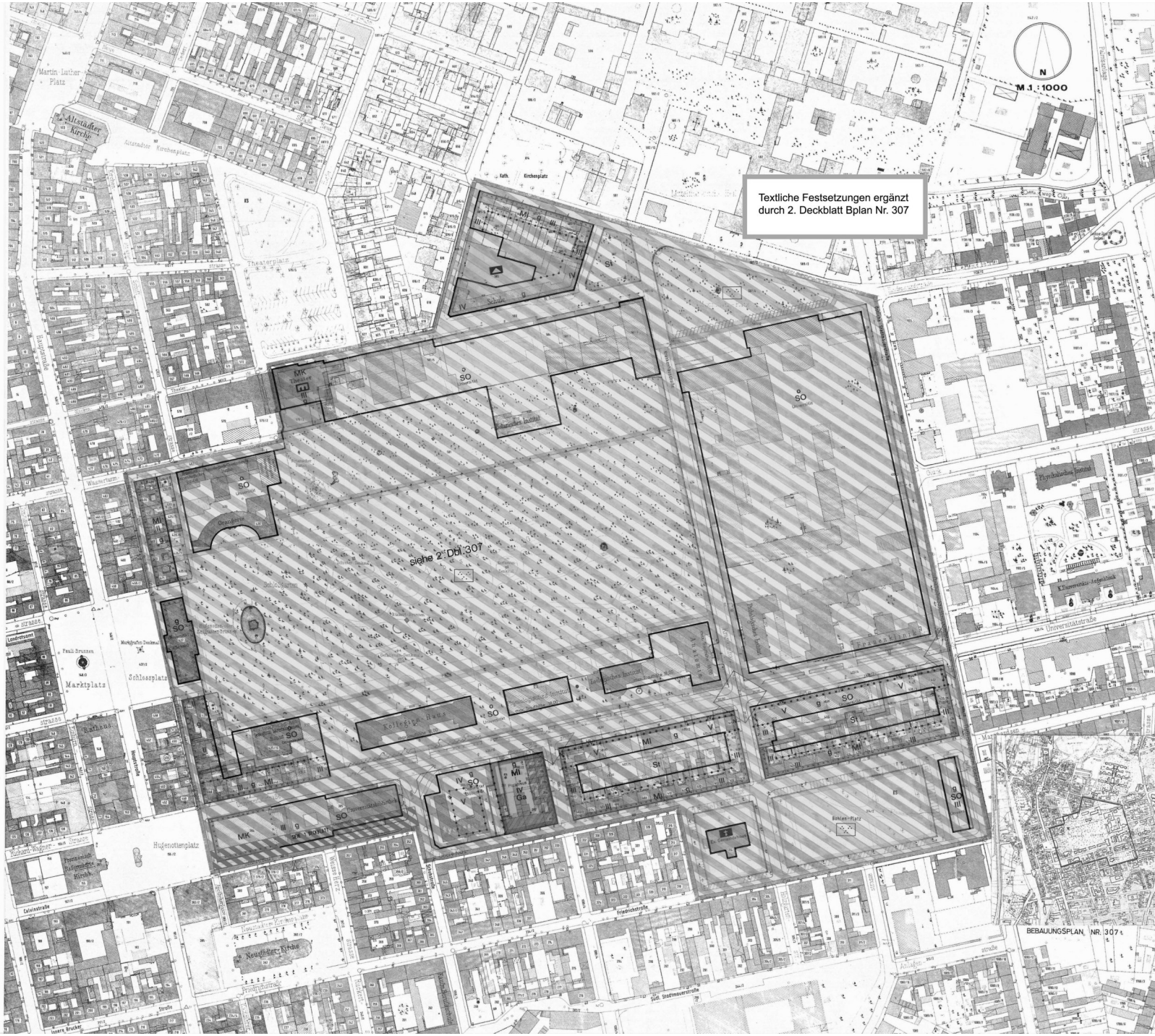
- EINGEMESSENE UND NACH MÖGLICHKEIT ZU ERHALTENDE BÄUME
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 433 — FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMENER - NOCH NICHT RECHTSKRÄFTIGER BEREICH.
- SIEHE 1. DECKBLATT